Verband/Stelle: Deutsches Verkehrsforum e.V. (DVF)

Stellungnahme des Deutschen Verkehrsforums vom 28.07.2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
§ 97 Abs. 4 GWB	Die Pflicht zur Losaufteilung von öffentlichen Aufträgen leistet einen wichtigen Beitrag zur Mittelstandsförderung in Deutschland. Sie ist jedoch beispielsweise für viele Projekte der Verkehrsinfrastruktur vielfach nicht der richtige Ansatz, um Investitionsmaßnahmen ressourceneffizient und in der erforderlichen Geschwindigkeit umzusetzen. Duch eine effizientere Gestaltung des Gebots der Aufteilung in Teil- und Fachlose können somit Vergabeverfahren sowie die Auftragserteilung und -steuerung unter Berücksichtigung möglichst geringen Ressourcenverbrauchs vereinfacht werden. Daher sollte von der restriktiven Vorgabe zur losweisen Vergabe entsprechend abgewichen werden können. Für die zügige Umsetzung gesamtgesellschaftlich besonders drängender Vorhaben ist es erforderlich, dass auch zeitliche Gründe eine Loszusammenfassung rechtfertigen können. Dieses Erfordernis betrifft nicht nur die aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Vorhaben. Änderungsvorschläge in Bezug auf § 97 Abs. 4, S. 2 bis 4 GWB: *„Leistungen ~~sind~~ **sollen** in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) ~~zu~~ vergeben **werden**. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen **ganz oder teilweise** zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche**, zeitliche** oder technische Gründe dies **rechtfertigen** ~~erfordern. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen auch zusammen vergeben werden, wenn die Realisierung dringlicher, aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierter Infrastrukturvorhaben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 GWB um das Zweieinhalbfache übersteigt, dies erfordert.~~“*

107 GWB	Mit Blick auf die besonderen Sicherheitsanforderungen an Betreiber kritischer Infrastruktur (KRITIS) sollte deren Aufnahme in den Ausnahmekatalog unter § 107 GWB geprüft werden, der den Anwendungsbereich der Vorgaben für die Vergabe öffentlicher Aufträge regelt.
§ 108 Abs. 6 GWB	Neue Ausschlussbedingung: Die Zusammenarbeit darf keinem privaten Dritten einen unmittelbaren Vorteil verschaffen. Dies kann die Einbindung externer Dienstleister (z. B. IT-Systemhäuser, Beratungen) in öffentlich-öffentliche Projekte faktisch ausschließen.
§ 113 GWB § 113 Abs. 1 Nr. 9 GWB	Die Bundesregierung erhält die ausdrückliche Befugnis, verbindliche ökologische Anforderungen an öffentliche Beschaffungen zu stellen. Dies stärkt die strategische Beschaffungspolitik und ermöglicht eine einheitliche Umsetzung von Klimazielen im Vergaberecht. Die Bundesregierung kann zudem künftig Verweise auf die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats anpassen. Dies erleichtert die schnelle Reaktion auf Änderungen der VOB, z. B. bei technischen Normen oder Verfahrensvorgaben. Allerdings kann die neue Ermächtigung zur Einführung verpflichtender Klimakriterien in der Praxis zu zusätzlichen Anforderungen für Bieter führen. Der Verwaltungsaufwand hinsichtlich neuer Nachweise oder Dokumentationspflichten muss minimiert werden. Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 GWB, die im internationalen Wettbewerb stehen, sollten von verpflichtenden Vorgaben zur Umsetzung von umwelt- und klimabezogenen Aspekten ausgenommen werden, da diese Beschaffungen verteuern und verlängern könnten. Resultierende Mehrkosten müssten auf Entgelte etc. umgelegt werden und würden zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber europäischen und außereuropäischen Konkurrenten führen, die entsprechende Verpflichtungen nicht erfüllen müssen.
§ 122 Abs. 3 und 4 GWB	Die Vereinfachungen in Bezug auf die Eigenerklärung sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Unklar bleibt, wie in der Praxis "Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen sollen im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden." funktionieren soll. Wann gilt ein Bewerber oder Bieter als aussichtsreich? Hier bedarf es einer Konkretisierung. Bedauerlich ist zudem, dass die Vereinfachung der Eignungsleihe im Konzernverbund nicht im RefE enthalten ist. Das sollte entsprechend dem Entwurf des Vergabetransformationsgesetzes des § 47 Abs. 1 VgV wieder aufgenommen werden (entsprechendes gilt für § 47 Abs. 1 SektVO):

	„Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt; bei Eignungsleihe im Konzernverbund genügt eine entsprechende Angabe des Bewerbers oder Bieters. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber oder Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. […….]“ Das Verfahren weiter erleichtern würde, wenn der Vergabestelle bereits vorliegende Nachweise nicht erneut vorgelegt werden müssten („Only-Once-Prinzip“). So sah der in der letzten Legislaturperiode nicht mehr parlamentarisch verabschiedeter Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Vergaberechtstransformationsgesetz (veröffentlicht am 27.11.2024, Seite 35) vor, dass Vergabestellen auf die Eignungsprüfung von Unternehmen verzichten können, soweit deren Eignung in vergleichbaren Fällen innerhalb eines Jahres bereits festgestellt wurde.
§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB	Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass der Referentenentwurf die Gründe, aus denen Bewerber oder Bieter von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können, an das europäische Recht angleicht. Der Referentenentwurf entspricht im Wesentlichen dem Artikel 57 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU. Ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs (Seite 63) kann ein vorgeschlagener einfacherer Nachweismaßstab („auf geeignete Weise“) etwa bei schwerwiegenden Sicherheitsbedenken gegen einen Bieter erforderlich sein, wenn eine vollständige Offenlegung von hoch eingestuften Berichten von Sicherheitsbehörden im Verfahren nicht zulässig ist. Allerdings drohen ohne geeignete „Leitplanken“ auch im Text falsche Einschätzungen mit schwerwiegenden Folgen für Unternehmen und einem hohen Rügerisiko im Vergabeverfahren. Der Richtlinie entsprechend sollte darauf geachtet werden, dass einseitige Erklärungen oder Forderungen im Rahmen eines früher erteilten Auftrags keine hinreichend verlässliche Grundlage für einen Ausschluss in anderen Vergabeverfahren bieten.
§ 134 GWB	Die Formulierung wurde geändert von „in Textform in „schriftlich oder elektronisch“. Dies erhöht die Rechtssicherheit, da „elektronisch“ präziser ist als „Textform“ (z. B. im Hinblick auf Nachweisbarkeit und Zustellungszeitpunkt). Gleichzeitig kann dies ggf. mehr Verwaltungsaufwand bei der Umstellung verursachen.
§ 135 Abs. 4 GWB	Unwirksamkeit: Neue Ausnahmeregelung zur Aufrechterhaltung eines unwirksamen Vertrags bei zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (z. B. im Falle von kritischer Infrastruktur, Verteidigung, Versorgungssicherheit) durch Flexibilisierung des Rechtsfolgenregimes bei Vergabeverstößen. Die Regelung ist sehr unklar gefasst, es besteht Konkretisierungsbedarf

	bei den „zwingenden Gründen“ und den Maßstäben für Ermessensspielräume seitens der Vergabekammern bzw. des Vergabesenats. Wie im bisherigen Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz (§ 3 Absatz 5) wäre ein möglichst klarer Bezugsrahmen für wirksame alternative Sanktionen erforderlich. Dazu wäre eine prozentuale Höchstgrenze zum Netto-Auftragswert aufzunehmen. Außerdem wäre für Fälle einer Verkürzung der Vertragslaufzeit zu klären, wie dann abgerechnet wird.
§ 163 Abs. 2 GWB	Die rein elektronische Vorlage der Vergabeakte im tatsächlichen Stand erleichtert die Durchführung von Nachprüfungsverfahren aus Auftraggeber-Sicht. Praktisch am einfachsten wäre es, wenn den Vergabekammern ein Zugriffsrecht auf die auf der Vergabeplattform gespeicherten Daten eingeräumt würde. Dann könnte für diese Unterlagen eine Übermittlung entfallen.
§ 165 Abs. 1 GWB	„Die Vergabekammer soll die Akteneinsicht elektronisch durch Übermittlung oder zum Abruf auf einem sicheren Übermittlungsweg gewähren.“ Es bleibt zu regeln, wie nicht erforderliche oder schützenswerte Daten geschützt werden können, was bisher durch Schwärzungen oder nur teilweise Zurverfügungstellung der Akten geschehen konnte.
Zu Art. 8 Nr. 6 d) (§ 46 Abs. 4 NEU SektVO)	Diese neue Festschreibung kann zu Verfahrensunsicherheit und Nachprüfungsanträgen führen. Auch ohne diese ausdrückliche Vorgabe können Sektoren-AG auch heute schon durch die Wahl der Eignungskriterien junge Unternehmen und Start-Ups berücksichtigen, wenn sie dies für zweckmäßig und erforderlich halten. Sektorenauftraggebern sollten hier keine europarechtlich nicht vorgegebenen weiteren Vorgaben gemacht werden, ein Goldplating ist zu vermeiden.